

N. 2000 — 1290

[C — 99/00116]

16 FEBRUARI 2000. — Koninklijk besluit tot vaststelling van de officiële Duitse vertaling van wettelijke bepalingen tot wijziging van de wet van 14 juli 1991 betreffende de handelspraktijken en de voorlichting en bescherming van de consument

ALBERT II, Koning der Belgen,
Aan allen die nu zijn en hierna wezen zullen, Onze Groet.

Gelet op de wet van 31 december 1983 tot hervorming der instellingen voor de Duitstalige Gemeenschap, inzonderheid op artikel 76, § 1, 1° en § 3, vervangen door de wet van 18 juli 1990;

Gelet op de ontwerpen van officiële Duitse vertaling

— van de artikelen 55 en 58 van de wet van 30 oktober 1998 betreffende de euro,

— van de wet van 7 december 1998 tot wijziging van de wet van 14 juli 1991 betreffende de handelspraktijken en de voorlichting en bescherming van de consument,

— van de wet van 13 januari 1999 tot aanvulling van artikel 52, § 1, van de wet van 14 juli 1991 betreffende de handelspraktijken en de voorlichting en bescherming van de consument,

— van artikel 7 van de wet van 29 januari 1999 tot wijziging van de wet van 24 juli 1973 tot instelling van een verplichte avondsluiting in handel, ambacht en dienstverlening,

— van de wet van 25 mei 1999 tot wijziging van de artikelen 97 en 117 van de wet van 14 juli 1991 betreffende de handelspraktijken en de voorlichting en bescherming van de consument,

— van de wet van 25 mei 1999 tot wijziging van de wet van 14 juli 1991 betreffende de handelspraktijken en de voorlichting en bescherming van de consument, opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling van het Adjunct-arrondissementscommissariaat in Malmédy;

Op de voordracht van Onze Minister van Binnenlandse Zaken,

Hebben Wij besloten en besluiten Wij :

Artikel 1. De bij dit besluit respectievelijk in bijlagen 1 tot 6 gevoegde teksten zijn de officiële Duitse vertaling :

— van de artikelen 55 en 58 van de wet van 30 oktober 1998 betreffende de euro;

— van de wet van 7 december 1998 tot wijziging van de wet van 14 juli 1991 betreffende de handelspraktijken en de voorlichting en bescherming van de consument;

— van de wet van 13 januari 1999 tot aanvulling van artikel 52, § 1, van de wet van 14 juli 1991 betreffende de handelspraktijken en de voorlichting en bescherming van de consument;

— van artikel 7 van de wet van 29 januari 1999 tot wijziging van de wet van 24 juli 1973 tot instelling van een verplichte avondsluiting in handel, ambacht en dienstverlening;

— van de wet van 25 mei 1999 tot wijziging van de artikelen 97 en 117 van de wet van 14 juli 1991 betreffende de handelspraktijken en de voorlichting en bescherming van de consument;

— van de wet van 25 mei 1999 tot wijziging van de wet van 14 juli 1991 betreffende de handelspraktijken en de voorlichting en bescherming van de consument.

Art. 2. Onze Minister van Binnenlandse Zaken is belast met de uitvoering van dit besluit.

Gegeven te Brussel, 16 februari 2000.

ALBERT

Van Koningswege :

De Minister van Binnenlandse Zaken,

A. DUQUESNE

F. 2000 — 1290

[C — 99/00116]

16 FEVRIER 2000. — Arrêté royal établissant la traduction officielle en langue allemande de dispositions légales modifiant la loi du 14 juillet 1991 sur les pratiques du commerce et sur l'information et la protection du consommateur

ALBERT II, Roi des Belges,
A tous, présents et à venir, Salut.

Vu la loi du 31 décembre 1983 de réformes institutionnelles pour la Communauté germanophone, notamment l'article 76, § 1^{er}, 1° et § 3, remplacé par la loi du 18 juillet 1990;

Vu les projets de traduction officielle en langue allemande

— des articles 55 et 58 de la loi du 30 octobre 1998 relative à l'euro,

— de la loi du 7 décembre 1998 modifiant la loi du 14 juillet 1991 sur les pratiques du commerce et sur l'information et la protection du consommateur,

— de la loi du 13 janvier 1999 complétant l'article 52, § 1^{er}, de la loi du 14 juillet 1991 sur les pratiques du commerce et sur l'information et la protection du consommateur,

— de l'article 7 de la loi du 29 janvier 1999 modifiant la loi du 24 juillet 1973 instaurant la fermeture obligatoire du soir dans le commerce, l'artisanat et les services,

— de la loi du 25 mai 1999 modifiant les articles 97 et 117 de la loi du 14 juillet 1991 sur les pratiques du commerce et sur l'information et la protection du consommateur,

— de la loi du 25 mai 1999 modifiant la loi du 14 juillet 1991 sur les pratiques du commerce et sur l'information et la protection du consommateur, établis par le Service central de traduction allemande du Commissariat d'arrondissement adjoint à Malmédy;

Sur la proposition de Notre Ministre de l'Intérieur,

Nous avons arrêté et arrêtons :

Article 1^{er}. Les textes figurant respectivement aux annexes 1 à 6 du présent arrêté constituent la traduction officielle en langue allemande :

— des articles 55 et 58 de la loi du 30 octobre 1998 relative à l'euro;

— de la loi du 7 décembre 1998 modifiant la loi du 14 juillet 1991 sur les pratiques du commerce et sur l'information et la protection du consommateur;

— de la loi du 13 janvier 1999 complétant l'article 52, § 1^{er}, de la loi du 14 juillet 1991 sur les pratiques du commerce et sur l'information et la protection du consommateur;

— de l'article 7 de la loi du 29 janvier 1999 modifiant la loi du 24 juillet 1973 instaurant la fermeture obligatoire du soir dans le commerce, l'artisanat et les services;

— de la loi du 25 mai 1999 modifiant les articles 97 et 117 de la loi du 14 juillet 1991 sur les pratiques du commerce et sur l'information et la protection du consommateur;

— de la loi du 25 mai 1999 modifiant la loi du 14 juillet 1991 sur les pratiques du commerce et sur l'information et la protection du consommateur.

Art. 2. Notre Ministre de l'Intérieur est chargé de l'exécution du présent arrêté.

Donné à Bruxelles, le 16 février 2000.

ALBERT

Par le Roi :

Le Ministre de l'Intérieur,

A. DUQUESNE

Bijlage 6 - Annexe 6

MINISTERIUM DER WIRTSCHAFTSANGELEGENHEITEN

25. MAI 1999 — Gesetz zur Abänderung des Gesetzes vom 14. Juli 1991
über die Handelspraktiken sowie die Aufklärung und den Schutz der Verbraucher

ALBERT II., König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Kammern haben das Folgende angenommen, und Wir sanktionieren es:

Artikel 1 - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 78 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

Es setzt unter anderem die Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 1997 über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz und die Richtlinie 97/55/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 1997 zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG über irreführende Werbung zwecks Einbeziehung der vergleichenden Werbung um.

Art. 2 - Artikel 1 Absatz 1 des Gesetzes vom 14. Juli 1991 über die Handelspraktiken sowie die Aufklärung und den Schutz der Verbraucher wird wie folgt ergänzt:

«9. Werkstage: alle Kalendertage mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Endet eine in Werktagen ausgedrückte Frist an einem Samstag, wird sie bis zum nächsten Werktag verlängert.»

Art. 3 - Artikel 13 Absatz 1 desselben Gesetzes wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

«Die durch vorliegendes Gesetz, seine Ausführungserlasse und die in Artikel 122 Absatz 2 erwähnten Ausführungserlasse vorgeschriebenen Angaben hinsichtlich der Etikettierung, die Gebrauchsanweisungen und die Garantiescheine müssen zumindest in der beziehungsweise den Sprachen des Sprachgebietes abgefaßt werden, in dem die Waren oder Dienstleistungen vermarktet werden.»

Art. 4 - Artikel 22 desselben Gesetzes wird durch folgenden Absatz ergänzt:

«Als vergleichende Werbung ist jede Werbung anzusehen, die unmittelbar oder mittelbar einen Mitbewerber oder die Waren oder Dienstleistungen, die von einem Mitbewerber angeboten werden, erkennbar macht.»

Art. 5 - Artikel 23 Absatz 1 desselben Gesetzes wird wie folgt abgeändert:

1. In Nummer 1 werden die Wörter «die Anschaffungsbedingungen wie Preis oder Modus der Preisfestsetzung und die wesentlichen Merkmale der Tests oder Kontrollen der Ware und der mit dem Kauf verbundenen Dienstleistungen» durch die Wörter «die Inanspruchnahmebedingungen, unter anderem Preis oder Modus der Preisfestsetzung und wesentliche Merkmale der Tests oder Kontrollen der Ware und der damit einhergehenden Dienstleistungen» ersetzt.

2. In Nummer 2 werden die Wörter «die Inanspruchnahmebedingungen wie Preis oder Modus der Preisfestsetzung und die wesentlichen Merkmale der Tests oder Kontrollen der Dienstleistung» durch die Wörter «die Inanspruchnahmebedingungen, unter anderem Preis oder Modus der Preisfestsetzung und wesentliche Merkmale der Tests oder Kontrollen der Dienstleistung und der damit einhergehenden Dienstleistungen» ersetzt.

3. Nummer 5 wird durch folgenden Absatz ergänzt:

«Nicht erbetene E-Mail-Werbung muß klar und eindeutig als solche bei ihrem Empfang durch den Empfänger erkennbar sein.»

4. In Nummer 6 werden zwischen den Wörtern «die» und «verleumderische Angaben» die Wörter «unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 23bis» eingefügt.

5. In Nummer 7 werden zwischen den Wörtern «die» und «Vergleiche enthält» die Wörter «unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 23bis» eingefügt.

6. In Nummer 8 werden zwischen den Wörtern «die» und «Angaben enthält» die Wörter «unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 23bis» eingefügt.

7. Nummer 10 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

«10. die beim Verbraucher die Hoffnung oder die Sicherheit erweckt, daß er durch Einwirkung des Zufalls eine Ware, eine Dienstleistung oder irgendeinen Vorteil gewonnen hat beziehungsweise gewinnen kann.

Dieses Verbot gilt nicht:

- für Werbung für zugelassene Lotterien,

- für Werbung, die kostenlos oder gegen Bezahlung Teilnahme­scheine für zugelassene Lotterien anbietet, einschließlich der in Artikel 56 Nr. 6 und Artikel 57 Nr. 2 erwähnten Angebote.»

8. Eine Nummer 14 mit folgendem Wortlaut wird hinzugefügt:

«14. die sich außer bei erlaubten Kopplungsgeschäften auf ein kostenloses Angebot von Waren oder Dienstleistungen oder sonstigen Vorteilen bezieht, wenn der Antrag auf Inanspruchnahme des Angebots nicht von jeglichem Bestellschein für Waren oder Dienstleistungen getrennt ist.»

Art. 6 - Ein Artikel 23bis mit folgendem Wortlaut wird in dasselbe Gesetz eingefügt:

«Art. 23bis - § 1 Vergleichende Werbung gilt, was den Vergleich anbelangt, als zulässig, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. Sie ist nicht irreführend im Sinne des Artikels 23 Nr. 1 bis 5 des vorliegenden Gesetzes.

2. Sie vergleicht Waren oder Dienstleistungen für den gleichen Bedarf oder dieselbe Zweckbestimmung.

3. Sie vergleicht objektiv eine oder mehrere wesentliche, relevante, nachprüf­bare und typische Eigenschaften dieser Waren und Dienstleistungen, zu denen auch der Preis gehören kann.

4. Sie verursacht auf dem Markt keine Verwechslung zwischen dem Werbenden und einem Mitbewerber oder zwischen den Marken, den Handelsnamen, anderen Unterscheidungszeichen, den Waren oder den Dienstleistungen des Werbenden und denen eines Mitbewerbers.

5. Durch sie werden weder die Marken, die Handelsnamen oder andere Unterscheidungszeichen noch die Waren, die Dienstleistungen, die Tätigkeiten oder die Verhältnisse eines Mitbewerbers herabgesetzt oder verunglimpft.

6. Bei Waren mit Ursprungsbezeichnung bezieht sie sich in jedem Fall auf Waren mit der gleichen Bezeichnung.

7. Sie nutzt den Ruf einer Marke, eines Handelsnamens oder anderer Unterscheidungszeichen eines Mitbewerbers oder der Ursprungsbezeichnung von Konkurrenzzeugnissen nicht in unlauterer Weise aus.

8. Sie stellt nicht eine Ware oder eine Dienstleistung als Imitation oder Nachahmung einer Ware oder Dienstleistung mit geschützter Marke oder geschütztem Handelsnamen dar.

§ 2 - Bezieht sich der Vergleich auf ein Sonderangebot, so müssen klar und eindeutig der Zeitpunkt des Endes des Sonderangebots und, wenn das Sonderangebot noch nicht gilt, der Zeitpunkt des Beginns des Zeitraums angegeben werden, in dem der Sonderpreis oder andere besondere Bedingungen gelten; gegebenenfalls ist darauf hinzuweisen, daß das Sonderangebot nur so lange gilt, wie die Waren und Dienstleistungen verfügbar sind.

§ 3 - Verboten ist jede vergleichende Werbung, die die in den Paragraphen 1 und 2 festgelegten Bedingungen nicht einhält.»

Art. 7 - In Artikel 24 § 1 desselben Gesetzes werden die Wörter «obliegt der Nachweis der Wahrhaftigkeit der besagten Angaben dem Auftraggeber der Werbung» durch die Wörter «muß der Auftraggeber der Werbung innerhalb einer Frist von höchstens einem Monat den Nachweis der Wahrhaftigkeit der besagten Angaben erbringen» ersetzt.

Art. 8 - In Artikel 27 desselben Gesetzes werden die Wörter «des Artikels 23» durch die Wörter «der Artikel 23 und 23bis» ersetzt.

Art. 9 - In Artikel 32 desselben Gesetzes wird Nummer 22, eingefügt durch das Gesetz vom 7. Dezember 1998, Nummer 22bis.

Art. 10 - Artikel 43 § 4 erster Satz desselben Gesetzes wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

«Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 23bis darf der Verkäufer sich nur auf andere Preise beziehen, wenn er dies auf lesbare, sichtbare und unmißverständliche Art und Weise angibt und nur wenn es sich um Einzelhandelspreise handelt, die in Anwendung eines Gesetzes geregelt sind.»

Art. 11 - Artikel 46 desselben Gesetzes wird wie folgt abgeändert:

1. In Nummer 5 werden die Wörter «40 Werkstage» durch die Wörter «zwanzig Werkstage» ersetzt.

2. Nummer 6 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

«6. Die Verlegung oder Aufgabe der Niederlassung, in der der Verkauf an den Verbraucher gewöhnlich stattfindet, macht den Verkauf der Waren, die sich in der Niederlassung des Verkäufers befinden, erforderlich, sofern die Niederlassung seit mindestens einem Jahr vor Beginn des Ausverkaufs vom selben Verkäufer betrieben worden ist.»

2. Eine Nummer 9 mit folgendem Wortlaut wird hinzugefügt:

«9. Der Kaufmann oder Handwerker, der wegen Pensionierung jede berufliche Tätigkeit aufgibt, sofern er jedoch nicht bereits im Laufe des vorangegangenen Jahres aus dem in Nr. 4 erwähnten Grund oder aus dem in Nr. 6 erwähnten Grund der Aufgabe der Niederlassung einen Ausverkauf vorgenommen hat.»

Art. 12 - In Artikel 48 § 1 desselben Gesetzes werden die Absätze 4, 5 und 6 durch folgende Absätze ersetzt:

«Die Ausverkaufsdauer ist für die in Artikel 46 Nr. 1 bis 8 erwähnten Fälle auf fünf Monate und für den in Artikel 46 Nr. 9 erwähnten Fall auf zwölf Monate beschränkt.

Unterbrechungen des Ausverkaufs innerhalb der in Absatz 1 [*sic, zu lesen ist: im vorhergehenden Absatz*] erwähnten Frist haben keine aufschiebende Wirkung.»

Art. 13 - Artikel 56 Nr. 6 desselben Gesetzes wird durch folgenden Text ersetzt:

«6. Teilnahmescheine für gesetzlich zugelassene Lotterien,».

Art. 14 - In Artikel 61 Absatz 2 desselben Gesetzes werden die Wörter «sowie wer durch einen rechtskräftigen, in Anwendung von Artikel 29 des Gesetzes vom 9. Juli 1957 zur Regelung der Teilzahlungsverkäufe und deren Finanzierung ergangenen Beschluß verurteilt wurde» durch die Wörter «sowie wer durch einen rechtskräftigen, in Anwendung von Artikel 29 des Gesetzes vom 9. Juli 1957 zur Regelung der Teilzahlungsverkäufe und deren Finanzierung oder in Anwendung des Gesetzes vom 12. Juni 1991 über den Verbraucherkredit ergangenen Beschluß verurteilt wurde oder wer in Anwendung des letzteren Gesetzes Gegenstand einer im Laufe der vorangegangenen fünf Jahre verhängten Verwaltungssanktion gewesen ist» ersetzt.

Art. 15 - Artikel 62 desselben Gesetzes wird wie folgt abgeändert:

1. Paragraph 1 wird wie folgt ergänzt:

«9. besondere Modalitäten vorschreiben, um die Bestimmungen des vorliegenden Abschnitts für die in Artikel 57 Nr. 3 erwähnten Berechtigungsscheine, die unter der Form einer elektronischen Registrierung angeboten werden, anzupassen,».

2. In § 2 werden die Wörter «§ 1 Nr. 5, 6, 7 und 8» durch die Wörter «§ 1 Nr. 5 bis 9» ersetzt.

Art. 16 - Artikel 69 § 1 desselben Gesetzes wird wie folgt abgeändert:

1. Nummer 2 wird durch folgenden Text ersetzt:

«2. Geschäften, die sich ausschließlich an Verkäufer richten,».

2. In Nummer 5 werden die Wörter «durch Überlassung der Vermögensmasse» durch die Wörter «oder Konkurs» ersetzt.

Art. 17 - Artikel 71 desselben Gesetzes wird aufgehoben.

Art. 18 - Artikel 72 desselben Gesetzes wird durch folgende Absätze ergänzt:

«Der Veranstalter muß in jeder Ankündigung, Werbung oder auf jeder Unterlage in bezug auf den öffentlichen Verkauf leserlich seinen Namen, Vornamen oder seine Firma, seinen Wohnsitz oder Gesellschaftssitz und die Nummer seiner Eintragung im Handels- oder Handwerksregister vermerken.

Diese Vermerke dürfen in keinem Fall durch die Angabe des mit dem öffentlichen Verkauf beauftragten ministeriellen Amtsträgers ersetzt werden.»

Art. 19 - Artikel 73 desselben Gesetzes wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

«Art. 73 - Bei Nichteinhaltung der Bestimmungen des vorliegenden Abschnitts können die in Artikel 113 erwähnten vom Minister bevollmächtigten Bediensteten und die Gerichtspolizeioffiziere ein Protokoll aufnehmen. Eine Abschrift davon wird dem Veranstalter oder seinem Angestellten ausgehändigt oder per Einschreiben notifiziert.

Die vorerwähnten Bediensteten können in diesem Fall vor Ort mündlich den Verkauf der im Protokoll erwähnten Waren verbieten oder die Einstellung dieses Verkaufs anordnen.

Sie können gemäß den Bestimmungen von Artikel 117 § 1 die Sicherungsbeschlagnahme der von dem Verstoß betroffenen Waren vornehmen.»

Art. 20 - Abschnitt 9 von Kapitel VI desselben Gesetzes, der die Überschrift «Fernverkäufe» trägt und die Artikel 77 bis 83 umfaßt, wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

«**Abschnitt 9** — Vertragsabschlüsse im Fernabsatz

Art. 77 - § 1 - Für die Anwendung des vorliegenden Abschnitts ist beziehungsweise sind:

1. Vertragsabschluß im Fernabsatz: jeder zwischen einem Verkäufer und einem Verbraucher geschlossene, eine Ware oder eine Dienstleistung betreffende Vertrag, der im Rahmen eines für den Fernabsatz organisierten Vertriebsbeziehungsweise Dienstleistungssystems des Verkäufers geschlossen wird, wobei dieser für den Vertrag bis zu dessen Abschluß einschließlich des Vertragsabschlusses selbst ausschließlich eine oder mehrere Fernkommunikationstechniken verwendet,

2. Fernkommunikationstechnik: jedes Kommunikationsmittel, das zum Abschluß eines Vertrags zwischen einem Verbraucher und einem Verkäufer ohne gleichzeitige körperliche Anwesenheit der Vertragsparteien eingesetzt werden kann,

3. Betreiber einer Kommunikationstechnik: jede natürliche oder juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts, deren berufliche Tätigkeit darin besteht, den Verkäufern eine oder mehrere Fernkommunikationstechniken zur Verfügung zu stellen,

4. Finanzdienstleistungen: die nachstehenden Dienstleistungen im Bank-, Versicherungs- und Kreditwesen, im Bereich der Finanz- und Börseninvestitionen und der Pensionsfonds:

1. Empfangnahme von Einlagen und anderen zu erstattenden Geldmitteln,
2. Gewährung von Darlehen, insbesondere von Verbraucher- und Hypothekarkrediten,
3. Finanzierungsleasing,
4. Geldtransfers, Ausgabe und Verwaltung von Zahlungsmitteln,
5. Valutageschäfte,
6. Garantien und Sicherheiten,

7. Annahme, Übermittlung und/oder Ausführung von Aufträgen und von Dienstleistungen in bezug auf folgende Finanzprodukte:

- a) Geldmarktinstrumente,
- b) übertragbare Wertpapiere,
- c) Anteile an Wertpapierfirmen für gemeinsame Anlagen,
- d) Finanzterminkontrakte und Optionen,
- e) Wechselkursinstrumente und Zinskontrakte,
8. Verwaltung von Portefeuilles und Anlageberatung in bezug auf die in Nr. 7 aufgezählten Produkte,
9. Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren,
10. Schließfachvermietung,
11. Nichtlebensversicherung,
12. Lebensversicherung,
13. fondsgebundene Lebensversicherungen,
14. ständige Krankenversicherung,
15. Kapitalisierungsgeschäfte,
16. individuelle Pensionsregelungen.

Der König kann die vorliegende Begriffsbestimmung anpassen, abändern, präzisieren oder ergänzen.

§ 2 - Der vorliegende Abschnitt gilt nicht für Verträge, die Finanzdienstleistungen betreffen.

Der König kann unter Bedingungen und unter Berücksichtigung von Modalitäten, die Er gegebenenfalls festlegt, durch einen im Ministerrat beratenen Erlaß erklären, daß bestimmte Bestimmungen des vorliegenden Abschnitts auf Verträge über Finanzdienstleistungen oder Kategorien von Finanzdienstleistungen anwendbar sind.

Art. 78 - Bei Fernverkaufsangeboten müssen dem Verbraucher unzweideutig, klar und verständlich auf jede der verwendeten Fernkommunikationstechnik angepaßte Weise insbesondere folgende Informationen erteilt werden:

1. Identität des Verkäufers und seine geographische Anschrift,
2. wesentliche Eigenschaften der Ware oder Dienstleistung,
3. Preis der Ware oder Dienstleistung,
4. gegebenenfalls Lieferkosten,
5. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Lieferung oder Erfüllung des Vertrags,
6. Bestehen oder Nichtbestehen eines Rücktrittsrechts,
7. Modalitäten der Rücknahme oder Rückgabe der Ware einschließlich der eventuell damit verbundenen Kosten,
8. Kosten für den Einsatz der Fernkommunikationstechnik, sofern nicht nach dem Grundtarif berechnet,
9. Gültigkeitsdauer des Angebots oder des Preises,
10. gegebenenfalls Mindestlaufzeit des Vertrags über die Lieferung von Waren oder Erbringung von Dienstleistungen, wenn dieser eine dauernde oder regelmäßig wiederkehrende Leistung zum Inhalt hat.

Bei Telefongesprächen mit Verbrauchern muß der Verkäufer darüber hinaus zu Beginn des Gesprächs seine Identität und den kommerziellen Zweck des Gesprächs ausdrücklich angeben.

Art. 79 - § 1 - Der Verbraucher muß schriftlich oder auf einem anderen für ihn verfügbaren dauerhaften Datenträger folgende Informationen erhalten:

1. Bestätigung der in Artikel 78 Nr. 1, 3 bis 6 und 10 erwähnten Informationen und genaue Beschreibung der Ware oder Dienstleistung,

2. gegebenenfalls Bedingungen und Modalitäten der Ausübung des Rücktrittsrechts und folgende Klausel, die fettgedruckt in einem vom Text getrennten Rahmen auf der ersten Seite stehen muß:

«Der Verbraucher hat während ... Werktagen ab dem Tag nach Lieferung der Ware oder Abschluß des Dienstvertrags das Recht, dem Verkäufer ohne Angabe von Gründen zu notifizieren, daß er auf den Kauf verzichtet, ohne daß er dadurch zur Leistung einer Vertragsstrafe verpflichtet ist.»

Diese Klausel wird durch die Anzahl Werktage ergänzt, die nicht unter sieben liegen darf.

Fehlt obengenannte Klausel unter den in § 2 erwähnten Bedingungen, so wird davon ausgegangen, daß die Ware oder Dienstleistung dem Verbraucher geliefert beziehungsweise erbracht wurde, ohne daß dieser zuvor darum gebeten hatte, und daß er sie weder bezahlen noch zurückgeben muß,

3. bei Fehlen des Rücktrittsrechts in den in Artikel 80 § 4 erwähnten Fällen folgende Klausel, die fettgedruckt in einem vom Text getrennten Rahmen auf der ersten Seite stehen muß:

«Der Käufer hat nicht das Recht, auf den Kauf zu verzichten.»,

4. geographische Anschrift der Niederlassung des Verkäufers, bei der der Verbraucher seine Beanstandungen vorbringen kann,

5. Informationen über Kundendienst und geltende Garantiebedingungen,

6. Kündigungsbedingungen bei unbestimmter Vertragsdauer beziehungsweise einer mehr als einjährigen Vertragsdauer.

§ 2 - Der Verbraucher muß die in § 1 erwähnten Informationen:

- bei Waren:

spätestens bei Lieferung an den Verbraucher erhalten,

- bei Dienstleistungen:

vor Erfüllung jedes Dienstvertrags und gegebenenfalls während der Erfüllung des Dienstvertrags erhalten, wenn die Erfüllung des Vertrags mit Zustimmung des Verbrauchers vor Ende der Rücktrittsfrist begonnen hat.

§ 3 - Die Bestimmungen der Paragraphen 1 und 2 sind nicht anwendbar auf Dienstleistungen, die unmittelbar durch Einsatz einer Fernkommunikationstechnik erbracht werden, sofern diese Leistungen in einem Mal erfolgen und unmittelbar über den Betreiber der Kommunikationstechnik abgerechnet werden. Allerdings muß dem Verbraucher die geographische Anschrift der Niederlassung des Verkäufers mitgeteilt werden, bei der er seine Beanstandungen vorbringen kann.

Art. 80 - § 1 - Der Verbraucher kann von jedem Vertragsabschluß im Fernabsatz innerhalb einer Frist von mindestens sieben Werktagen zurücktreten. Dieses Recht kann er ohne Angabe von Gründen und ohne Strafzahlung ausüben.

Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 81 § 3 zweiter Gedankenstrich sind die unmittelbaren Rückversandkosten die einzigen Kosten, die dem Verbraucher infolge der Ausübung seines Rücktrittsrechts auferlegt werden können.

Die Frist für die Wahrnehmung dieses Rechts beginnt:

- bei Waren mit dem Tag nach ihrer Lieferung beim Verbraucher, wenn die in Artikel 79 § 1 erwähnten Verpflichtungen hinsichtlich der Information erfüllt sind,

- bei Dienstleistungen mit dem Tag nach dem Vertragsabschluß oder mit dem Tag, an dem die in Artikel 79 § 1 erwähnten Verpflichtungen hinsichtlich der Information erfüllt sind, wenn dies nach Vertragsabschluß der Fall ist, sofern damit nicht die im nachstehenden Paragraphen genannte Dreimonatsfrist überschritten wird.

§ 2 - Falls der Verkäufer die in Artikel 79 § 1 erwähnten Verpflichtungen hinsichtlich der Information nicht erfüllt hat, beträgt die Rücktrittsfrist drei Monate. Diese Frist beginnt:

- bei Waren mit dem Tag nach ihrer Lieferung beim Verbraucher,

- bei Dienstleistungen mit dem Tag nach dem Vertragsabschluß.

Werden innerhalb dieser Dreimonatsfrist die in Artikel 79 § 1 erwähnten Informationen übermittelt, so beginnt die in § 1 erwähnte Frist von sieben Werktagen mit dem Tag nach Empfang der Informationen.

Bei Waren, die Gegenstand aufeinanderfolgender Lieferungen sind, beginnen die Rücktrittsfristen mit dem Tag nach der ersten Lieferung.

Was die Einhaltung der Rücktrittsfristen betrifft, genügt es, wenn der Verbraucher seinen Rücktritt vor Ablauf dieser Fristen notifiziert.

§ 3 - Unbeschadet der Anwendung von Artikel 45 § 1 des Gesetzes vom 12. Juni 1991 über den Verbraucherkredit kann vor Ablauf der in § 1 erwähnten Rücktrittsfrist von sieben Werktagen vom Verbraucher keine Anzahlung oder Zahlung gefordert werden.

Wird das in den Paragraphen 1 und 2 erwähnte Rücktrittsrecht ausgeübt, so hat der Verkäufer die vom Verbraucher geleisteten Zahlungen kostenlos zu erstatten. Die Erstattung hat spätestens innerhalb dreißig Tagen nach dem Rücktritt zu erfolgen.

Das in Absatz 1 erwähnte Verbot wird aufgehoben, wenn der Verkäufer nachweist, daß er die vom König festgelegten Regeln im Hinblick auf eine mögliche Erstattung der vom Verbraucher geleisteten Zahlungen einhält.

§ 4 - Sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben, kann der Verbraucher das in den Paragraphen 1 und 2 vorgesehene Rücktrittsrecht nicht ausüben bei:

1. Verträgen zur Erbringung von Dienstleistungen, deren Ausführung mit Zustimmung des Verbrauchers vor Ende der in § 1 erwähnten Rücktrittsfrist von sieben Werktagen begonnen hat,

2. Verträgen zur Lieferung von Waren, die nach Kundenspezifikation angefertigt werden oder eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse zugeschnitten sind oder die aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht für eine Rücksendung geeignet sind oder schnell verderben können oder deren Verfallsdatum überschritten würde,

3. Verträgen zur Lieferung von Audio- oder Videoaufzeichnungen oder Software, die vom Verbraucher entsiegelt worden sind,

4. Verträgen zur Lieferung von Zeitungen, Zeitschriften und Illustrierten.

5. Verträgen zur Erbringung von Wett- und Lotterie-Dienstleistungen.

Falls der Verkäufer den Verbraucher entgegen Artikel 78 Nr. 6 nicht informiert hat, daß kein Rücktrittsrecht besteht, verfügt der Verbraucher über das in § 2 erwähnte Rücktrittsrecht.

Art. 81 - § 1 - Sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben, hat der Verkäufer die Bestellung spätestens dreißig Tage nach dem Tag auszuführen, der auf den Tag, an dem der Verbraucher seine Bestellung übermittelt hat, folgt.

Außer in Fällen höherer Gewalt wird der Vertrag unbeschadet eines eventuellen Schadenersatzes von Rechts wegen aufgelöst, wenn er vom Verkäufer nicht erfüllt wird.

Die Parteien können bei Ablauf der in Absatz 1 erwähnten Ausführungsfrist oder der von ihnen vereinbarten Frist eine Verlängerung der vorerwähnten Frist vereinbaren.

Vom Verbraucher können aufgrund dieser Auflösung weder Entschädigung noch Unkosten gefordert werden.

Außerdem müssen dem Verbraucher seine eventuell geleisteten Zahlungen innerhalb dreißig Tagen erstattet werden.

§ 2 - Die Zusendung von Waren und Berechtigungsscheinen für Dienstleistungen erfolgt immer auf Kosten und Gefahr des Verkäufers.

§ 3 - Bei Vertragsrücktritt in Anwendung von Artikel 80 können die eventuellen Rückversandkosten nicht zu Lasten des Verbrauchers gehen, wenn:

- die gelieferte Ware oder erbrachte Dienstleistung der Beschreibung des Angebots nicht entspricht,
- der Verkäufer seine in Artikel 78 und Artikel 79 § 1 erwähnten Verpflichtungen hinsichtlich der Information nicht erfüllt hat.

§ 4 - Im Falle eines Vertragsrücktritts in Anwendung von Artikel 80 kann der Verbraucher, der einen Kreditvertrag zur vollständigen oder teilweisen Finanzierung der Ware oder Dienstleistung, die Gegenstand des Vertrags ist, abgeschlossen hat, ohne Unkosten oder Entschädigung vom Kreditvertrag zurücktreten, vorausgesetzt:

1. daß der Kreditvertrag mit dem Verkäufer abgeschlossen oder von einem Dritten gewährt worden ist, sofern eine Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Verkäufer besteht, um die Finanzierung der Verkäufe des letzteren zu gewährleisten, und

2. daß der Rücktritt vom Kreditvertrag in den Fristen und gemäß den Modalitäten erfolgt, die in Artikel 80 des vorliegenden Gesetzes erwähnt sind.

§ 5 - Die Bestimmungen des vorliegenden Paragraphen sind anwendbar auf die Verwendung bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz eines Instruments für elektronischen Geldtransfer seitens des Verbrauchers.

Der Aussteller eines Instruments für elektronischen Geldtransfer muß dem Verbraucher die entsprechenden Hilfsmittel zur Verfügung stellen, damit dieser gegebenenfalls Verlust, Diebstahl oder betrügerische Verwendung des besagten Geldtransferinstruments melden kann.

Der Verbraucher muß dem Aussteller oder der von ihm angegebenen Stelle

- Verlust oder Diebstahl des Instruments für elektronischen Geldtransfer oder der Mittel, die dessen Verwendung ermöglichen,

- jede betrügerische Verwendung des Instruments für elektronischen Geldtransfer
melden, sobald er Kenntnis davon hat.

Bis zur Meldung haftet der Verbraucher für die Folgen von Verlust, Diebstahl oder betrügerischer Verwendung des Instruments für elektronischen Geldtransfer seitens Dritter, und zwar in Höhe von 6 000 F, außer:

- wenn der Verbraucher grob fahrlässig gehandelt hat; in diesem Fall haftet er für einen Betrag, dessen Höhe der König festlegt,
- wenn der Verbraucher auf betrügerische Weise gehandelt hat; in diesem Fall gilt kein Höchstbetrag.

Nach der Meldung haftet der Verbraucher nicht mehr für die Folgen von Verlust, Diebstahl oder betrügerischer Verwendung seines Instruments für elektronischen Geldtransfer seitens Dritter, außer wenn er selbst auf betrügerische Weise gehandelt hat.

Der Aussteller haftet für alle Folgen von Verlust, Diebstahl oder betrügerischer Verwendung des Instruments für elektronischen Geldtransfer, von denen der Verbraucher in Anwendung der Bestimmungen des vorangehenden Absatzes befreit ist.

In Abweichung von den Bestimmungen der Absätze 4 bis 6 ist der Verbraucher nicht haftbar, wenn das Instrument für elektronischen Geldtransfer ohne materielle Vorzeigung oder ohne elektronische Identifizierung des Instruments selbst verwendet worden ist. Allein der Gebrauch eines Geheimcodes oder jedes anderen ähnlichen Identifizierungsnachweises genügt nicht, um den Inhaber haftbar zu machen.

Der Verbraucher kann in den im vorangehenden Absatz erwähnten Fällen die Annullierung einer Zahlung bei betrügerischer Verwendung seines Instruments für elektronischen Geldtransfer beantragen, außer wenn er selbst auf betrügerische Weise gehandelt hat. Der Aussteller muß die gezahlten Beträge innerhalb dreißig Tagen erstatten, gegebenenfalls abzüglich eines Betrags, den der König für den Fall der groben Fahrlässigkeit des Verbrauchers festlegt.

Art. 82 - § 1 - Bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz obliegt der Nachweis der vorherigen Information, der schriftlich oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger erfolgten Bestätigung, der Einhaltung der Fristen und der Zustimmung des Verbrauchers dem Verkäufer.

§ 2 - Bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz bedarf die Verwendung folgender Techniken seitens des Verkäufers der vorherigen Zustimmung des Verbrauchers:

- Kommunikation mit Automaten als Gesprächspartner (Voice-Mail-System),
- Fernkopie (Telefax).

Der König kann die Liste der vorerwähnten Techniken erweitern.

Andere als die im vorhergehenden Absatz erwähnten Kommunikationstechniken dürfen nur dann verwendet werden, wenn der Verbraucher ihre Verwendung nicht offenkundig abgelehnt hat.

Dem Verbraucher können infolge der Ausübung seines Einspruchsrechts keine Unkosten auferlegt werden.

Der König bestimmt die Modalitäten für die Ausübung des Einspruchsrechts seitens des Verbrauchers.

§ 3 - Jede Klausel, aufgrund deren der Verbraucher auf die Rechte, die ihm aufgrund des vorliegenden Abschnitts zustehen, verzichtet, gilt als ungeschrieben.

§ 4 - Eine Klausel, die erklärt, daß das Gesetz eines Staates, der nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union ist, auf den Vertrag anwendbar ist, gilt für die im vorliegenden Abschnitt geregelten Angelegenheiten als nichtig und verboten, wenn der Vertrag einen engen Zusammenhang mit dem Gebiet eines oder mehrerer Mitgliedstaaten aufweist.

Art. 83 - § 1 - Im Rahmen des vorliegenden Abschnitts kann der König:

1. Sonderbestimmungen für bestimmte Fernkommunikationstechniken vorschreiben, wobei gegebenenfalls die Spezifitäten der kleinen und mittleren Betriebe zu berücksichtigen sind,
2. Waren beziehungsweise Warenkategorien, die Er festlegt, vom Anwendungsbereich des vorliegenden Abschnitts oder bestimmter Bestimmungen, die Er bestimmt, ausschließen,
3. Dienstleistungen beziehungsweise Dienstleistungskategorien, die Er festlegt, vom Anwendungsbereich des vorliegenden Abschnitts oder bestimmter Bestimmungen, die Er bestimmt, ausschließen,
4. Sonderbestimmungen für Waren beziehungsweise Warenkategorien, die Er festlegt, vorschreiben,
5. Sonderbestimmungen für Dienstleistungen beziehungsweise Dienstleistungskategorien, die Er festlegt, vorschreiben,
6. Sonderbestimmungen für öffentliche Verkäufe, die mittels einer Fernkommunikationstechnik organisiert werden, vorschreiben.

§ 2 - Bevor der Minister einen Erlaß in Anwendung der Artikel 77 bis 83 des vorliegenden Abschnitts vorschlägt, konsultiert er den Verbraucherrat und den Hohen Rat des Mittelstands, wobei er die Frist für die Abgabe der Stellungnahme bestimmt. Nach Ablauf dieser Frist ist die Stellungnahme nicht mehr erforderlich.»

Art. 21 - Artikel 84 desselben Gesetzes wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1 werden zwischen den Wörtern «von Waren» und den Wörtern «an den Verbraucher» die Wörter «oder Dienstleistungen» eingefügt.
2. In Absatz 2 werden zwischen dem Wort «Waren» und den Wörtern «unter der Vorspiegelung» die Wörter «oder Dienstleistungen» eingefügt.

Art. 22 - In Artikel 86 § 1 Nr. 3 desselben Gesetzes werden die Wörter «unter der Bedingung, daß in diesem Fall nicht bar bezahlt wird» durch die Wörter «unter der Bedingung, daß vor Ort nicht der Gesamtbetrag bezahlt wird» ersetzt.

Art. 23 - In Artikel 88 Absatz 1 desselben Gesetzes werden die Wörter «vor oder spätestens bei der Lieferung der Ware oder Erbringung der Dienstleistung» gestrichen.

Art. 24 - Ein Artikel 94*bis* mit folgendem Wortlaut wird in dasselbe Gesetz eingefügt:

«Art. 94*bis* - Der Verkäufer darf den Verbraucher keinen Wechsel unterzeichnen lassen, damit letzterer die Begleichung seiner Verbindlichkeiten verspricht oder gewährleistet, unbeschadet der besonderen Vorschriften, die dies ausdrücklich erlauben.»

Art. 25 - Artikel 102 Absatz 1 desselben Gesetzes wird wie folgt abgeändert:

1. Eine Nummer 4*bis*, eine Nummer 5*bis* und eine Nummer 6*bis* mit folgendem Wortlaut werden eingefügt:
 - «4*bis*. der Artikel 46 und 48 über Ausverkäufe,»,
 - «5*bis*. der Artikel 50 bis 53 über Schlußverkäufe und des Artikels 68 über das Verbot, Preisermäßigungen anzukündigen und Gutscheine zu verteilen, die Anrecht auf eine Preisermäßigung während der Wartezeiten geben,»,
 - «6*bis*. der Artikel 77 bis 82 über Vertragsabschlüsse im Fernabsatz und der Erlasse zur Ausführung von Artikel 83,».
2. Eine Nummer 8 mit folgendem Wortlaut wird hinzugefügt:
 - «8. des Artikels 94*bis*, der den Gebrauch von Wechseln verbietet.»

Art. 26 - In Artikel 103 desselben Gesetzes werden die Wörter «und die in Artikel 97 erwähnten Verstöße» durch die Wörter «und die in den Artikeln 30, 93 und 97 erwähnten Verstöße» ersetzt.

Art. 27 - In Artikel 116 Absatz 1 desselben Gesetzes werden die Wörter «Artikel 102 bis 104» durch die Wörter «Artikel 102 bis 105» ersetzt.

Art. 28 - Vorliegendes Gesetz tritt am ersten Tag des vierten Monats nach dem Monat seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, daß es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 25. Mai 1999

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Vizepremierminister und Minister der Wirtschaft

E. DI RUPO

Der Minister der Landwirtschaft und der Kleinen und Mittleren Betriebe

K. PINXTEN

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz

T. VAN PARYS

Gezien om te worden gevoegd bij Ons besluit van 16 februari 2000.

Vu pour être annexé à Notre arrêté du 16 février 2000.

ALBERT

Van Koningswege :

De Minister van Binnenlandse Zaken,

A. DUQUESNE

ALBERT

Par le Roi :

Le Ministre de l'Intérieur,

A. DUQUESNE